

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****11.08.2011****2.20.00**

Verfassungs- und Organisationsangelegenheiten

**Grundordnung
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Fassungsinformationen**

Aktuelle Fassung: Stellungnahme des Hochschulrats vom 24.06.2011; Einvernehmen vom Präsidium am 28.06.2011; beschlossen im Senat am 13.07.2011; tritt am 12.08.2011 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Hochschulrat	<i>Präsidium</i>	<i>Senat</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Grundordnung</i>	Stellungnahme: 24.06.2011	Einvernehmen: 28.06.2011	Beschluss: 13.07.2011	12.08.2011

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
Präambel.....	3
I. Abschnitt Mitglieder und Angehörige.....	3
§ 1 Mitglieder und Angehörige.....	3
§ 2 Rechte und Pflichten.....	3
II. Abschnit - Zentrale Organe, Frauenbeauftragte.....	3
§ 3 Zentrale Organe.....	3
§ 4 Zusammensetzung des Senats.....	4
§ 5 Aufgaben des Senats.....	4
§ 6 Präsidium.....	5
§ 7 Präsidentin oder Präsident.....	5
§ 8 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.....	6
§ 9 Kanzlerin oder Kanzler.....	6
§ 10 Hochschulrat.....	6
§ 11 Frauenbeauftragte.....	6
§ 12 Gremien und ihre Mitglieder.....	6

III. Abschnitt - Fachbereichsübergreifende Einrichtungen.....	7
§ 13 Zentren.....	7
§ 14 Zentrum für Lehrerbildung.....	7
IV. Abschnitt - Fachbereiche	7
§ 15 Fachbereich	7
§ 16 Organe und Gremien auf Fachbereichsebene	7
§ 17 Zusammensetzung Fachbereichsrat.....	8
§ 18 Aufgaben des Fachbereichsrat.....	8
§ 19 Dekanat	8
§ 20 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats.....	8
V. Abschnitt - Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen	8
§ 21 Direktorium	8
§ 22 Zusammensetzung des Direktoriums.....	8
§ 23 Aufgaben des Direktoriums.....	9
§ 24 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor	9
VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen	9
§ 25 In-Kraft-Treten.....	9

Präambel

In dem Bestreben, das Profil der ältesten kontinuierlich hessischen Landesuniversität auch im fünften Jahrhundert ihres Bestehens zukunftsträchtig weiter zu entwickeln, Forschung, Lehre und Studium an der Justus-Liebig-Universität Gießen durch angemessene Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten weiter zu fördern, die Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen der Universität für die Mitglieder der Universität partizipativ und transparent zu gestalten, durch die Regelungen dieser Grundordnung dazu beizutragen, dass sich alle Menschen und Gruppen dieser Universität mit gegenseitiger Achtung und Respekt begegnen, hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen im Einvernehmen mit dem Präsidium und nach Stellungnahme des Hochschulrates am 13. Juli 2011 gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 618 die folgende Grundordnung beschlossen:

I. Abschnitt

Mitglieder und Angehörige

§ 1 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Justus-Liebig-Universität sind die Professorinnen und Professoren, die Studierenden, das wissenschaftliche, medizinische, administrative und technische Personal und die Präsidentin oder der Präsident. Die Vorschrift des § 32 Absatz 2 bis 5 HHG findet Anwendung.

(2) Angehörige der Justus-Liebig-Universität sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen sowie die zur Promotion oder Habilitation Zugelassenen und die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, soweit sie nicht Mitglieder sind.

§ 2

Rechte und Pflichten

(1) Gemeinsames Ziel der Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität ist die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Alle Mitglieder und Angehörige haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des HHG und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die Vorschrift des § 33 Absatz 1 und 2 HHG findet Anwendung.

(3) Beratende Gremienmitglieder besitzen bis auf das Stimmrecht alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

(4) Jede Stimme hat das gleiche Gewicht, sofern Gesetz oder Satzung keine anderen Regelungen treffen.

II. Abschnitt - Zentrale Organe, Frauenbeauftragte

§ 3 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Justus-Liebig-Universität sind:

1. der Senat,
2. das Präsidium,
3. die Präsidentin oder der Präsident,
4. die Kanzlerin oder der Kanzler sowie
5. der Hochschulrat.

§ 4 Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören die folgenden 17 stimmberechtigten Mitglieder an:

1. neun Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe,
2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
4. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Senats werden von ihren jeweiligen Gruppen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Für jedes Mitglied des Senats ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Senat neben den Präsidiumsmitgliedern an:

1. ein Mitglied des Hochschulrats,
2. die Zentrale Frauenbeauftragte,
3. ein Mitglied des Vertretungsorgans der Studierendenschaft,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschaftenkonferenz,
5. die oder der Vorsitzende des Personalrats.

(4) Für die Durchführung einer Wahl oder Abwahl nach §§ 39 und 40 HHG gehören dem Senat auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmrecht an (Erweiterter Senat). Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Mitglieder der jeweiligen Gruppe nach Satz 1 nicht übersteigen.

(5) Den Vorsitz im Senat hat die Präsidentin oder der Präsident.

§ 5 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist das zentrale Organ der Justus-Liebig-Universität, in dem alle Gruppen der Hochschule vertreten sind. Er nimmt seine Aufgaben in Verantwortung gegenüber und im Interesse der gesamten Universität wahr.

(2) Er berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Universität betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind und überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums.

(3) Der Senat

1. nimmt die ihm durch § 36 Absatz 2 HHG zugewiesenen Aufgaben wahr,
2. kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Hochschulrat der Justus-Liebig-Universität einen anderen Namen geben,
3. kann durch Satzung vorsehen, dass für Studienangebote mit besonderem Betreuungsaufwand für graduierte Bewerberinnen und Bewerber Gebühren für die Mehrkosten erhoben werden,
4. nimmt einmal jährlich den Tierschutzbericht entgegen,
5. berät das Präsidium bei der Entscheidung über Widersprüche nach § 29 Absatz 3 HHG,
6. hat der Vereinbarung über die Bildung hochschulübergreifender Fachbereiche zuzustimmen,
1. 7. setzt nach der Bildung und Zusammenlegung von Fachbereichen bis zur Wahl der Mitglieder nach § 44 Absatz 2 HHG einen Fachbereichsrat ein,
7. entscheidet über die Verleihung der Ehrensatorinnen- und Ehrensatorwürde und der Liebigmedaille.

(4) Der Senat

1. bildet für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemeinsam mit dem Hochschulrat eine paritätisch besetzte Findungskommission,
2. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl,
3. stellt das Benehmen mit dem Ministerium her soweit nach Ablauf der Amtsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten die Neuwahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin nicht rechtzeitig erfolgt, und das Ministerium eine Person, bei der die Voraussetzungen des § 39 Absatz 1 HHG gegeben sind, mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten beauftragen will,

4. kann die Präsidentin oder den Präsidenten auf Antrag des Hochschulrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet,
5. wählt die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten,
6. stellt das Benehmen mit dem Ministerium zur Berufung der Kanzlerin oder des Kanzler auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Dauer von sechs Jahren in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit her,
7. stellt das Benehmen mit dem Präsidium zu dessen Benennung der Mitglieder des Hochschulrates her.

(5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. der Ersten Vizepräsidentin oder dem Ersten Vizepräsidenten,
3. der Zweiten Vizepräsidentin oder dem Zweiten Vizepräsidenten sowie
4. gegebenenfalls weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, deren Anzahl die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Senat festlegt,
5. der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Das Präsidium regelt die Vertretung und Geschäftsverteilung durch Beschluss und teilt diesen dem Senat mit.

(3) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das HHG oder diese Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule, fördert unter Beteiligung des Hochschulrates mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.

(4) Das Präsidium und die Dekane erörtern mindestens einmal im Semester gemeinsame Angelegenheiten in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung von grundsätzlicher Bedeutung mit der Frauenbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie einem Mitglied des Organs der Studierendenschaft nach § 78 Abs. 1 Satz 4 HHG und des Personalrats (Erweitertes Präsidium).

(5) Das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied führt den Vorsitz im Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung, sofern das Präsidium nichts Abweichendes bestimmt.

§ 7 Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Justus-Liebig-Universität Gießen nach außen. Sie oder er nimmt die Aufgaben und Rechte wahr, die ihr oder ihm vom HHG oder von dieser Grundordnung übertragen worden sind.

(2) Auf das Verfahren für die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten finden die Vorschriften des HHG in der jeweils geltenden Fassung und die der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Anwendung.

(3) Hält die Präsidentin oder der Präsident Beschlüsse oder Maßnahmen für rechtswidrig, hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Ministerium zu unterrichten.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann darüber hinaus Entscheidungen und Beschlüsse der Gremien, mit Ausnahme derer des Senats, beanstanden, wenn diese dem gesamtuniversitären Interesse widersprechen. Hilft das Gremium der hochschulpolitischen Beanstandung nicht ab, entscheidet der Senat. Wird einer Beanstandung gegenüber dem Hochschulrat nicht abgeholfen, so ist das Ministerium zu unterrichten.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und -ausschüsse eingelegt worden sind, sofern diese dem Widerspruch nicht abgeholfen haben.

§ 8 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die ihnen durch das HHG und diese Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Auf das Verfahren für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten finden die Vorschriften des HHG in der jeweils geltenden Fassung und die der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität Anwendung.

(3) Das Präsidium kann den Vizepräsidentenämtern Stabsabteilungen zuordnen.

§ 9 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm durch das HHG übertragen worden sind.

(2) Sie oder er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten als Dienstvorgesetzte oder -vorgesetzter des Personals der Hochschule.

(3) Die Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers richtet sich nach den Vorschriften des HHG in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten an das Ministerium erfolgt nach Anhörung des Senats in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 10 Hochschulrat

Der Hochschulrat soll die Justus-Liebig-Universität bei ihrer Entwicklung begleiten, die in der Berufswelt an sie bestehenden Erwartungen artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen fördern. Er nimmt die ihm durch das HHG zugewiesenen Aufgaben wahr und besteht aus acht Mitgliedern.

§ 11 Frauenbeauftragte

(1) Die Zentrale Frauenbeauftragte oder die Zentralen Frauenbeauftragten (Zentrale Frauenbeauftragte) der Justus-Liebig-Universität Gießen ist oder sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen gewählter Organe und Gremien der Justus-Liebig-Universität Gießen und von ihrer Unterausschüsse beratend teilzunehmen.

(2) Auf der Ebene der Fachbereiche – im Fachbereich Medizin auf der Ebene der Medizinischen Zentren – kann die Zentrale Frauenbeauftragte die zuständige dezentrale Frauenbeauftragte beauftragen, Rechte und Aufgaben der Zentralen Frauenbeauftragten wahrzunehmen. Satz 1 gilt nicht für das Widerspruchsrecht gemäß § 17 Absatz 1 und 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), geändert durch Art.4 Abs.3 HHG und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften v. 14.12.2009 (GVBl. I S.666).

§ 12

Gremien und ihre Mitglieder

(1) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte finden grundsätzlich öffentlich statt, die der übrigen Gremien grundsätzlich nicht öffentlich. Die jeweiligen Geschäftsordnungen können Regelungen vorsehen, nach denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder hergestellt werden kann.

(2) Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Sofern die jeweiligen Geschäftsordnungen dies nicht ausschließen, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Sofern das Umlaufverfahren für einen bestimmten Beschluss nicht auf einer Sitzung verabredet wurde, ist es nur zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder in geeigneter Art und Weise von dem Beschlusssthema informiert werden, keines

widerspricht und das Abstimmungsverfahren eindeutig beschrieben ist. Die Stimmabgabe kann in diesen Fällen in der Regel schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.

(3) Beratende Gremienmitglieder besitzen bis auf das Stimmrecht alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

(4) Jede Stimme hat das gleiche Gewicht, sofern Gesetz oder Satzung keine anderen Regelungen treffen.

(5) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsehen, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

(7) Senat, Präsidium und Fachbereichsrat können durch Beschluss zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse oder Kommissionen temporär oder dauerhaft einrichten, deren Zusammensetzung in dem Beschluss mit zu regeln ist.

III. Abschnitt - Fachbereichsübergreifende Einrichtungen

§ 13 Zentren

(1) Zentren dienen als technische oder wissenschaftliche Einrichtungen der Stärkung des Profils der Justus-Liebig-Universität, sind unbeschadet von Fachbereichstrukturen thematisch ausgerichtet und bündeln Expertise und Diskurs.

(2) Bei ihrer Einrichtung sind die Bedingungen der Mitgliedschaft zu bestimmen, die Beteiligung der Gruppen der Justus-Liebig-Universität in Abhängigkeit von der thematischen Ausrichtung angemessen zu berücksichtigen und Zeitpunkte der Evaluation des Zentrumsprogramms festzulegen.

§ 14 Zentrum für Lehrerbildung

(1) An der Justus-Liebig-Universität ist für ihren profilbildenden Bereich der Lehramtsausbildung ein Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) eingerichtet worden. Es nimmt die ihm durch § 48 HHG übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Werden an der Justus-Liebig-Universität Fachschaften für die Lehramter gebildet, regelt die Geschäftsordnung des ZfL deren angemessene Beteiligung.

IV. Abschnitt - Fachbereiche

§ 15 Fachbereich

Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe, für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

§ 16 Organe und Gremien auf Fachbereichsebene

Organe und Gremien auf Fachbereichsebene sind:

1. der Fachbereichsrat,
2. das Dekanat und
3. die Dekanin oder der Dekan.

§ 17 Zusammensetzung Fachbereichsrat

Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an. Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

§ 18 Aufgaben des Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist das zentrale Organ des Fachbereichs, in dem alle Gruppen der Hochschule vertreten sind. Er nimmt seine Aufgaben in Verantwortung gegenüber und im Interesse der gesamten Universität wahr.

(2) Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs.

(3) Er nimmt die ihm durch das HHG, insbesondere die durch § 44 Absatz 1 Ziffern 1-10, übertragenen Aufgaben wahr.

(4) Der Fachbereichsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, geschieht dies nicht, so gilt die des Senats der Justus-Liebig-Universität in entsprechender Anwendung.

§ 19 Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

(2) Das Dekanat entscheidet auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans über die Geschäftsverteilung durch Beschluss und teilt diesen dem Fachbereichsrat und dem Präsidium mit.

(3) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist.

(3) Auf das Verfahren für die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Dekanats finden die Vorschriften des HHG und die der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, mit der Maßgabe, dass bei der Wahl des Studiendekans das Benehmen mit den Fachschaften herzustellen ist, die die Studierenden des Fachbereichs vertreten.

§ 20 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Sie oder er nimmt die Aufgaben und Rechte wahr, die ihr oder ihm vom Hessischen Hochschulgesetz oder von dieser Grundordnung übertragen worden sind.

(2) Die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan nehmen die Aufgaben wahr, die Ihnen durch das HHG, diese Grundordnung und die Geschäftsverteilung zugewiesen sind.

V. Abschnitt - Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 21 Direktorium

Wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 37 Absatz 5 Satz 2 HHG (Wissenschaftliche Zentren, Institute, Veterinärkliniken sowie Medizinische Zentren und andere wissenschaftliche Einrichtungen) bilden gewählte Leitungsgremien (Direktorien).

§ 22 Zusammensetzung des Direktoriums

In das Direktorium entsenden alle in der Einrichtung vertretenen Gruppen Vertreterinnen und Vertreter, wobei die Professorengruppe jeweils über die Stimmenmehrheit verfügen muss. Das Nähere über die Zusammensetzung des Direktoriums und die Wahl der Direktoriumsmitglieder regelt die Wahlordnung.

§ 23 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten, die der wissenschaftlichen Einrichtung durch den Errichtungsbeschluss, Satzung oder Gesetz zugewiesen sind.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere

1. die Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors sowie deren Stellvertreter,
2. die Verteilung der der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit sie nicht gebunden sind,
3. der Erlass einer Geschäftsordnung. Erlässt das Direktorium keine eigene Geschäftsordnung, so gilt die des Senats der Justus-Liebig-Universität in entsprechender Anwendung.

§ 24 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Das Direktorium wählt aus der Professorengruppe eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie eine stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder einen stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor hat den Vorsitz im Direktorium, führt dessen Beschlüsse aus und vertritt es innerhalb der Universität.

VI. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft, gleichzeitig tritt die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 23. April 2003 außer Kraft.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
(Präsident)